

BUNDESGERICHTSHOF

VII_ZR_35/65

BESCHLUSS

2088 092

in dem Rechtsstreit

1. der Dr. V[REDACTED] Kommanditgesellschaft, Laboratoriums-
einrichtungen für Industrie und Wissenschaft, B[REDACTED]
(F[REDACTED]), Ro[REDACTED]weg [REDACTED], vertreten durch ihren per-
sönlich haftenden Gesellschafter, den Dipl.-Chemiker
Dr. Wilhelm V[REDACTED], daselbst,
2. des Dipl.-Chemikers Dr. Wilhelm V[REDACTED], B[REDACTED] (F[REDACTED]),
Ro[REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die A[REDACTED] Ph[REDACTED] Co[REDACTED], [REDACTED] S[REDACTED] P[REDACTED] Road,
M[REDACTED]/C[REDACTED], USA, vertreten durch ihren Vize-
präsidenten R.W. Mo[REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 10. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann sowie der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Der Einstellungsantrag der Beklagten vom 31. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagten beantragen erneut, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Oberlandesgerichts gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen. Zur Glaubhaftmachung haben sie nunmehr eine Zwischenbilanz der beklagten Firma per 30. April 1965 überreicht.

Es kann dahinstehen, ob durch diese Bilanz, in Verbindung mit den bereits früher (im Zusammenhang mit dem Einstellungsantrag vom 5. Mai 1965) überreichten Unterlagen, ein unersetzlicher Nachteil im Sinne des § 719 Abs. 2 ZPO genügend glaubhaft gemacht ist.

Der Einstellungsantrag kann nämlich schon aus einem anderen Grunde keinen Erfolg haben.

Durch die eidesstattliche Versicherung der Beklagten vom 13. Mai 1965 ist glaubhaft gemacht, daß die Klägerin bei der beklagten Firma drei Geräte im Verkaufswert von 57.000 DM gepfändet hat, daß diese Geräte am 18. Juni 1965 versteigert

werden sollen, daß ihr Verkaufswert zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Firma dringend benötigt wird und daß eine Blockierung des Verkaufs die Zahlungsfähigkeit der Firma beeinträchtigen würde.

Die Beklagten möchten also mit Hilfe der begehrten Einstellung die Verfügungsbefugnis über die gepfändeten Geräte zurückerlangen, um sie zu verkaufen und mit dem Erlös die Liquidität der Firma zu verbessern.

Dieses Ziel können sie jedoch mit der beantragten Einstellung nicht erreichen. Denn die Einstellung gemäß § 719 Abs. 2 ZPO läßt die bereits geschienenen Vollstreckungsmaßnahmen unberührt. Diese können nach § 719 Abs. 2 ZPO, im Gegensatz zu der in § 707 ZPO getroffenen Regelung, vom Revisionsgericht nicht aufgehoben werden (RG JW 1927, 310 Nr. 12; Baumbach ZPO 28. Aufl. § 719 Anm. 2).

Die beantragte Einstellung würde also den Beklagten nichts helfen. Auch danach dürften sie die gepfändeten Geräte nicht verkaufen und den Erlös nicht für Zwecke der Firma verwenden. Die begehrte Einstellung ist somit kein taugliches Mittel, um den von den Beklagten behaupteten Nachteil abzuwenden. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Glanzmann

Vogt

